

*Erhöhung des Eigenanteils nach § 2 Absatz 3 SchfkVO
zum Schuljahr 2020/2021.*

Zu BASS 11-04 Nr. 3.2

**Verwaltungsvorschriften
zur Ausführung der Schülerfahrkostenverordnung;**

Änderung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 11.11.2020 - 225.2.02.02.02-159295/20

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 23.05.2005
(BASS 11-04 Nr. 3.2)

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „14“ und die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
- c) In Satz 4 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt rückwirkend zum 1. August 2020 in Kraft.

(ABI. NRW. 12/2020)